

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Luckenwalde zur Ladenöffnung aus besonderem Anlass für das Jahr 2007 nach § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) vom 27. November 2006 (GVBl. I S. 158) in Verbindung mit § 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 289, 294) und § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 6 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466) erlässt die Bürgermeisterin der Stadt Luckenwalde als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 11. Dezember 2007 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Verkaufsstellen der Stadt Luckenwalde dürfen außerhalb der bestehenden gesetzlichen Ladenöffnungszeiten am folgenden Sonntag in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr aus besonderem Anlass geöffnet sein:

Sonntag, 23. Dezember 2007 - 4. Advent

§ 2

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern auf Grund dieser Verordnung sind der § 10 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes, der Manteltarif für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

§ 3

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Verkaufsstellen öffnet oder Waren anbietet.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 bis zu 500 EUR geahndet werden.

§ 4

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Luckenwalde, ...

Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin